

# KURZGEFASST

April 2015

Nachrichten der **GEW-Fraktion im Schulbezirkspersonalrat** der Nds.Landesschulbehörde Regionalabteilung Osnabrück

## Die Themen in dieser Ausgabe:

1. Ganztagschule – veränderte Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte
2. Fördergutachten
3. Handreichungen zur Vertragsgestaltung bei außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagschulen
4. Klassenfahrten – Verbesserungen der Kultusministerin lösen Grundprobleme nicht
5. Veranstaltung NLSP

## 1. Ganztagschule – veränderte Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte

Seit dem 01.08.2014 gilt der neue Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“. Ganztagschulen erhalten einen Zuschlag für den Zusatzbedarf an Lehrkräftestunden zur Ausgestaltung des Ganztagsangebotes. Als Berechnungsgrundlage dient die Anzahl der am Ganztag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Dabei spielt es keine Rolle welche Organisationsform des Ganztages (offen, teilgebunden oder gebunden) die Schule gewählt hat.

Mit den bereitgestellten finanziellen Mitteln **müssen** die Schulen den Ganztagsbereich realisieren und müssen Unterricht und außerschulische Angebote miteinander verzahnen. In der Praxis führen diese Regelungen immer noch zu einer bescheidenen Ausstattung und damit verbunden zu organisatorischen und personellen Problemen.

Die zur Verfügung stehenden Lehrkräftestunden reichen bei weitem nicht aus, um den Ganztag zufriedenstellend zu organisieren, so dass weiteres Personal (pädagogische MitarbeiterInnen und außerschulische Kooperationspartner) eingesetzt werden muss. Dieses Personal wird deutlich schlechter bezahlt und ist oftmals auf dem Niveau von Minijobbern (max. 450 Euro monatlich) beschäftigt.

**Schulen mit zwei oder drei räumlich getrennten Standorten** haben zusätzlich erhebliche Probleme, da sie alle Strukturen in zweifacher oder dreifacher Ausführung vorhalten müssen und dafür die finanziellen Mittel dann nicht ausreichen. Ein standardmäßiger finanzieller Aufschlag muss für diese Schulen dringend eingearbeitet werden.

**Der Ganztagerlass regelt auch, dass Lehrkräfte mit bis zu sechs Stunden im Ganztag eingesetzt werden können.** Diese können daher verpflichtet werden, neben dem Unterricht auch außerunterrichtliche Angebote im Ganztagsbereich anzubieten. Die Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften verlagert sich dadurch in den Nachmittag hinein.

Die außerunterrichtlichen Angebote der Lehrkräfte werden arbeitszeitrechtlich wie Unterrichtsstunden bewertet. 45 Minuten im Ganztag entsprechen EINER Unterrichtsstunde.

### Allerdings gibt es im Erlass zwei definierte Ausnahmen:

1. **Beaufsichtigung in Zeiten freier Gestaltung und**
2. **Beaufsichtigung in der Mittagspause.**

Nur in diesen beiden Ausnahmen wird die Arbeitszeit nur zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet, d.h. zweimal 45 Minuten entsprechen einer Unterrichtsstunde.

**Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf Lehrkräfte und gilt nicht beim Einsatz von PM!**

Dem Einsatz von Teilzeitbeschäftigten im Ganztage sind allerdings noch enge Grenzen gesetzt, denn der Erlass „Besondere Regelungen für Teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte“ ist weiterhin in Kraft.

Demnach ist die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag, sowie ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages bei Teilzeitbeschäftigten aus familiären Gründen ausgeschlossen und sollte bei den übrigen Teilzeitbeschäftigten vermieden werden.

## 2. Handreichungen zur Vertragsgestaltung an Ganztagschulen

Nachdem der Erlass für die Ganztagschulen seit August 2014 in Kraft getreten ist, wurden nun auch die „**Handreichungen zur Vertragsgestaltung bei außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagschulen**“ auf einen aktuellen Stand gebracht.

Dabei sind die Verträge für außerunterrichtliche Angebote nur nach vorheriger Prüfung und mit vorheriger Zustimmung durch die Landesschulbehörde zulässig.

Es sind weitere **Veränderungen zur bisherigen Praxis** in Ganztagschulen zu beachten:

- Ganztagsbeschäftigte dürfen praktisch nur noch über einen **Arbeitsvertrag** eingestellt werden. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen können Dienstleistungsverträge geschlossen werden.
- Wie bisher können **PM** an Grundschulen auch im Nachmittagsbereich eingesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass bei einem kombinierten Einsatz (Verlässlichkeit am Vormittag und Ganztage am Nachmittag) die geringsten Probleme bestehen, wenn der Einsatz überwiegend am Vormittag stattfindet.  
Bei einem überwiegenden Einsatz im Nachmittagsbereich können sich nachteilige Veränderungen bei der Entgeltgruppe und durch eine geänderte Berechnung der Ferienzeitreue ergeben.
- Die **Gesamtverantwortung** für die Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Ganztags liegt bei der Schulleitung und kann nicht auf einen Kooperationspartner übertragen werden!
- **Kooperationsverträge** dürfen ab dem 01.08.2015 nur noch unter Berücksichtigung der Regelungen des Ganztageerlasses genehmigt und geschlossen werden. Daher sind unbefristete Kooperationsverträge jetzt zum Schuljahresende zu kündigen. Nur unter Beachtung der neuen Vorgaben können Kooperationen erneut geschlossen werden. Allerdings müssen die Unterlagen dafür vorher der Landesschulbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Kooperationsverträge sind nur noch mit außerschulischen Partnern möglich, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung verfolgen.

**Rein wirtschaftlich orientierte Anbieter sowie gewerbliche Leiharbeitsfirmen können nicht Kooperationspartner werden/sein!**

Die vollständigen Handreichungen sind auf der Seite der Landesschulbehörde (Nach Eingabe der Login-Daten) unter <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisa-tion/gts/i.-grundsuetzliches> zu finden. Es geht nach dem Login auch der Weg über das Stichwortverzeichnis.

### 3. Fördergutachten

*Die Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs (Fördergutachten) ist vor der Einschulung nicht mehr zugelassen!*

*Im ersten Schuljahr werden keine Fördergutachten durch die Außenstellen der Landes-schulbehörde bearbeitet!*

**So und so ähnlich sind Schulleitungen vor kurzem durch Dezernentinnen und De-  
zernenten der Schulbehörde informiert worden.**

Als Grund für diese restriktive Vorgehensweise wird angegeben, dass es zu einer massiven Häufung und damit Überlastung der beteiligten Gremien gekommen ist. Unterstellt wird zudem, dass die Häufung an Fördergutachten besonders durch die Neufassung des Klassenbildungserlasses begründet sein könnte (Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf werden doppelt gezählt), so dass u.U. die Teilungsgrenze schneller erreicht wird.

**Die GEW wendet sich entschieden gegen derartige restriktive Vorgaben oder ent-sprechenden Ansätze!**

Allein schon der Blick in die rechtlichen Grundlagen hilft hier entscheidend weiter und zeigt, **dass diese Vorgehensweise nicht den Vorgaben des Kultusministeriums entsprechen kann.**

#### Rechtliche Grundlagen für Fördergutachten und Klassenbildung

Die wesentlichen **Grundlagen** sind neben dem Schulgesetz:

- Erlass „**Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen**“ vom 05.05.2014

**Dort heißt es:** „Zur Ermittlung der Anzahl der Klassen wird die Schülerzahl eines Schuljahrgangs unter Berücksichtigung von möglichen Doppelzählungen der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen durch die betreffende Schülerhöchstzahl geteilt und bei Bruchteilen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Die mögliche Doppelzählung erfolgt aufsteigend, beginnend in den Schuljahrgängen 1 und 5 ab dem Schuljahr 2013/ 2014.“

- die „**Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung**“ vom 22. Januar 2013, und der
- Runderlass des Kultusministeriums „**Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststel-lung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**“ vom 31. Januar 2013.

In den rechtlichen Vorgaben (Verordnungen und Erlasse) des Kultusministeriums sind wichtige Grundlagen und pädagogische Hintergründe fixiert.

### **So heißt es in den „Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“:**

*„Das Ziel ist, die schulische Teilhabe zu gewährleisten. Ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung ist **Voraussetzung für zieldifferenten Unterricht** einer Schülerin oder eines Schülers.*

*Die Feststellung eines **Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung** ist auch **Voraussetzung für die Zuweisung zusätzlicher personeller Ressourcen** (Förderschullehrerstunden für eine Schülerin oder einen Schüler, ggf. Stunden von Pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern) sowie für die Klassenbildung.“*

#### **Und weiter:**

*„Sonderpädagogische **Unterstützungsangebote** setzen voraus, dass die auf die Person, das Umfeld und die Bildungsanforderungen bezogenen **individuell notwendigen Erfordernisse** erkannt und im Rahmen einer Förderplanung ausgewiesen werden.“*

### **Noch präziser sind die Regelungen in den „Ergänzenden Bestimmungen“ zur Gutachtenerstellung für die Bereiche „Vor dem Schulbesuch“ und „Während des Schulbesuchs“:**

#### **Vor dem Schulbesuch**

*„Das frühzeitige Erkennen von Beeinträchtigungen der Entwicklungen des Kindes ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsgang. In der Schule ist daher an Maßnahmen aus dem vorschulischen Bereich anzuknüpfen. Wenn schon vor Schulbesuch hinreichende Hinweise vorliegen, dass für ein Kind voraussichtlich aufgrund einer Behinderung trotz möglicher schulischer Fördermaßnahmen eine weitergehende sonderpädagogische Unterstützung im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele der zuständigen Schule oder individuelle Bildungsziele notwendig sind, veranlasst die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule oder der Förderschule das Erstellen eines Fördergutachtens.“*

#### **Während des Schulbesuchs**

*„Die Feststellung der individuellen Lernausgangslage als Ergebnis einer längerfristigen Prozessbeobachtung ist nach Beginn des Schulbesuchs und im laufenden Schuljahr in der zuständigen Schule unter Berücksichtigung vorschulischer Dokumentationen durchzuführen. ... Gegebenenfalls wird das Erstellen eines Fördergutachtens veranlasst.“*

#### **Die GEW stellt fest:**

- ✓ In den einschlägigen Vorgaben ist nicht vorgesehen, dass Fördergutachten erst nach dem vollendeten ersten Schuljahr möglich sein sollen!
- ✓ Um eine optimale Förderung und umfassende schulische Teilhabe von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, kann zu jedem erforderlichen Zeitpunkt ein Fördergutachten erstellt und bei der Landesschulbehörde beantragt werden!

- ✓ Die bestehenden rechtlichen Vorgaben (z.B. Klassenbildungserlass und Anspruch auf zieldifferenten Unterricht) dürfen und können aus unserer Sicht nicht unterlaufen werden!

In einem aktuellen Schreiben der Landesschulbehörde zum „**Verfahren bei der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung – Informationen für Schulleiterinnen/Schulleiter**“ heißt es u.a.:

### **7. Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vor Einschulung**

*Grundsätzlich sind Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache vor Einschulung entbehrlich.*

Wir haben in der nds. Landesschulbehörde Regionalabteilung Osnabrück konkret nachgehakt:

### **Was heißt „grundsätzlich“ und was heißt „entbehrlich“?**

#### **Uns wurde mitgeteilt:**

Grundsätzlich heißt nicht - ausgeschlossen!

In begründeten Fällen kann auch vor der Einschulung *selbstverständlich* die Feststellung des Förderbedarfs beantragt werden. Dann sind diese Fördergutachten nicht entbehrlich (also verzichtbar), sondern berechtigt und notwendig.

**Das hätte natürlich auch deutlich unmissverständlicher im Schreiben an die Schulen formuliert werden können!**

## **4. Klassenfahrten**

Klassenfahrten durchzuführen ist in der Regel, neben allen pädagogischen Aufgaben und Herausforderungen, auch mit einem finanziellen Aufwand der Lehrkräfte verbunden. Jede Lehrkraft zahlt bei Klassenfahrten aus eigener Tasche nicht unerheblich oben drauf.

Ein unhaltbarer Zustand, der jetzt aktuell ein wenig korrigiert wurde. Es soll künftig eine höhere Kostenerstattung und einen verbesserten Freizeitausgleich geben.

Bei den **Übernachtungen** sollen die Pauschalen von derzeit 11 Euro ohne Nachweis und 16,50 Euro mit Nachweis pro Übernachtung auf künftig 20 Euro ohne Nachweis und 30 Euro mit Nachweis erhöht werden.

Beim **Freizeitausgleich** könnten die bisher maximal vier Stunden Freizeitausgleich auf künftig 1 „Plus-Stunde“ pro Tag verändert werden.

**Zur Erinnerung:** Der an vielen Gymnasien bestehende Klassenfahrtboykott begründet sich durch die Erhöhung der Wochenarbeitszeit in Gymnasien und der Kappung der Altersermäßigung. Die jetzigen Verbesserungsangebote bei Klassenfahrten verbessern die seit langem unhaltbaren Bedingungen auf Klassenfahrten – lösen aber die Anlässe für den Boykott gar nicht auf.

**Das wird nicht reichen!**

## 5. Veranstaltung der Fachgruppe NLSP zur Inklusion

An alle GEW-Kolleginnen, -Kollegen und Interessierte

# Einladung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
der Vorstand der **Fachgruppe „Nichtlehrendes Schulpersonal“** lädt Euch ganz herzlich zu einer Fortbildungsveranstaltung für pädagogische und therapeutische Fachkräfte ein:

**Dienstag ♦ 12. Mai 2015 ♦ 10.00 bis 16.00 Uhr**

**Was hat uns die Inklusion gebracht?  
- Was wird sie uns noch bringen? -**

**Referentin: Astrid Müller**

**Veranstaltungsort: Gaststätte „Haaster Krug“  
Garreler Str. 16 ♦ 26197 Großenkneten/ Sage-Haast**

**Anreise mit dem PKW:**

**A29 Abfahrt Großenkneten ♦ Richtung Sage - Ziel nach ca. 500 m auf der linken Seite**

**Anmeldungen bitte bis zum **05. Mai 2015** an:**

**GEW-Geschäftsstelle Oldenburg 0441-24013 oder per Mail [info@gewweserems.de](mailto:info@gewweserems.de)**

**Hinweise**

- TeilnehmerInnen, die nicht in der GEW organisiert sind, zahlen einen Beitrag von 30,-€, darin ist das Mittagessen enthalten.
- Die TeilnehmerInnen, die mittags vegetarisch essen wollen, mögen das bitte bei der Anmeldung vermerken!
- Für diese Veranstaltung kann Arbeitsbefreiung nach TV-L §29 Abs.4 beantragt werden.
- Für evtl. notwendige Kinderbetreuung können die Kosten von GEW-Mitgliedern bei der GEW beantragt werden.

**Wir freuen uns auf Euch.**

Im Namen der **FG-NLSP** Weser-Ems

Hildburg Jacobj (Erzieherin), Meike Meinen (Therapeutin), Gundula Scheibli (Erzieherin)

**Impressum:** Kurzgefasst wird in unregelmäßigen Abständen von der **GEW-Fraktion** des Schulbezirkspersonalrats Osnabrück herausgegeben – April 2015; Enno Emken

**GEW Weser-Ems**, Staugraben 4a, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441-24013, [info@gewweserems.de](mailto:info@gewweserems.de)